



Jugendhilfeausschuss

Sitzung 22.02.2017

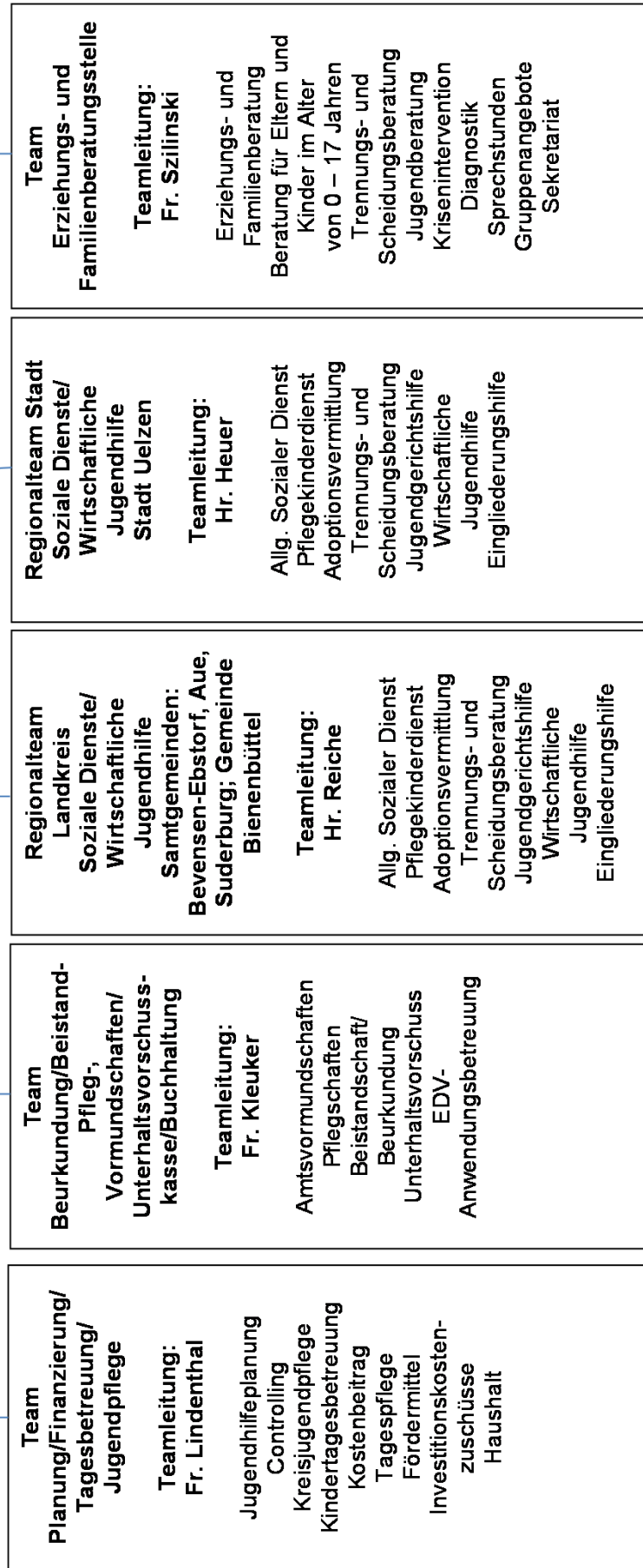
Organisation und Aufgaben des Jugendamtes



Landkreis Uelzen Jugendamt (Amt 51)

Brigitte Lindenthal
Amtsleitung

Stellvertretende Amtsleitung
Bianca Kleuker





Team

Planung / Finanzierung / Tagesbetreuung / Jugendpflege

Teamleitung
Fr. Lindenthal



Team Planung / Finanzierung / Tagesbetreuung/ Jugendpflege

Jugendhilfeplanung
Controlling
Kreisjugendpflege
Kindertagesbetreuung
Kostenbeitrag Tagespflege
Fördermittel
Investitionskostenzuschüsse
Haushalt



Aufgaben Jugendhilfeplanung / Projektbearbeitung / Kindertageseinrichtungen

- Auswertung und Analyse von Daten
- Abgabe von Empfehlungen zur Umsetzung notwendiger Maßnahmen auf Grundlage der Datenanalyse
- Entwicklung und Erstellung von Konzeptentwürfen
- Umsetzung/ Durchführung und fachliche Begleitung der Konzepte der Jugendhilfe
- Überprüfung von Fördermöglichkeiten sowie organisatorische Abstimmung der Projektdurchführung
- Teilnahme an Arbeitsgruppen, Pflege von Netzwerken
- Kindertagesstättenbedarfsprognose
- Kennzahlenvergleiche (Integrierte Berichterstattung Niedersachsen)
- Koordination von Projekten (bspw. Jugend Stärken im Quartier, Frühe Hilfen)



Projekte

- Jugend Stärken im Quartier (2. Chance, Mikroprojekte)
- Bundesinitiative Netzwerk **Frühe Hilfen** und Familienhebammen
- Richtlinie Familienförderung:
 - Opstapje und Hippy
 - Gut ankommen in Niedersachsen: Ehrenamtliche Begleiter/innen für Flüchtlingsfamilien
- Sprachförderung in den Kindertagesstätten (RL alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachbildung im Elementarbereich)
- Pro-Aktiv-Center
- Jugendwerkstatt



Team

Beurkundungen Beistand-, Pfleg- u. Vormundschaften Unterhaltsvorschusskasse

Teamleitung: B. Kleuker



Unterhaltsvorschuss

- Unterhaltsvorschuss wird nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) gewährt
 - Durchführungsrichtlinie vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Die Leistung ist eine Unterhaltersatz- bzw. Ausfalleistung zur Unterstützung von alleinerziehenden Elternteilen bei Ausfall von Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils



Berechtigte i.S.d. UVG

- Voraussetzungen:
 - das **12. Lebensjahr** noch nicht vollendet
 - lebt bei einem seiner Elternteile, der **alleinerziehend** ist (ledig, geschieden, verwitwet oder dauernd getrenntlebend vom Ehegatten)
 - **nicht** oder nicht regelmäßig **Unterhalt** vom anderen Elternteil in der Höhe des Unterhaltsvorschussbetrages
- Das Kind ist Berechtigter → Leistungen werden an das Kind gezahlt; derzeit 630 laufende Fälle
- Höchstleistungsdauer von Unterhaltsleistungen beträgt 72 Monate



Höhe des Unterhaltsvorschusses

- Die Höhe des Unterhaltsvorschusses errechnet sich aus dem Mindestunterhalt abzgl. des gesamten Erstkindergeldes und beträgt derzeit:

- für Kinder von 0 – 5 Jahren:

Mindestunterhalt:	342 €
- Erstkindergeld:	192 €
= UV-Betrag:	150 €

- für Kinder von 6 – 12 Jahren:

Mindestunterhalt:	393 €
- Erstkindergeld:	192 €
= UV-Betrag:	201 €



Anspruchsübergang

- Unterhaltsansprüche des Kindes gehen per Gesetz in der Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses auf das jeweilige Bundesland (vertreten durch die Unterhaltsvorschussstelle) über
- die übergebenen Ansprüche werden durch die Unterhaltsvorschusskasse von dem unterhaltspflichtigen Elternteil zurückgeholt (sog. Rückgriff)
- die Rückgriffquote für 2016 liegt ca. bei 22 %



Finanzierung des Unterhaltsvorschusses

- Bund zahlt 1/3, die Länder lt. Richtlinie die übrigen 2/3 der Leistungen an die Kinder
- Die Kommunen werden an den 2/3 d. Landes mit 20% beteiligt
- Einnahmen aus dem Rückgriff sind zunächst in dem o.g. Verhältnis an Bund und Land zu erstatten
- **In Nds.:** Einnahmen des Landes werden den Kommunen überlassen

	Ausgaben	Einnahmen
Bund	1/3	1/3
Land	2/3	(werden in Nds. Der Kommune überlassen)
Kommune	20% von den Ausgaben des Landes	2/3



Verfahrensgang und Bürgerkontakt im UVG

Antrag

- durch allein-erziehenden Elternteil oder
- durch Ersatz-antrag des Jobcenters

Gewährung

Zahlung der
Leistung an das
Kind

Rückgriff

Rückholung der
ausgezählten
Leistungen



Bürgerkontakt im UVG

- auf Veranlassung des alleinerziehenden Elternteils:
 - alleinerziehende Elternteil nimmt zur Antragsaufnahme mit der UVK Kontakt auf oder übergibt/übersendet einen bereits ausgefüllten Antrag
 - daraufhin erfolgt die Kontaktaufnahme durch die UVK mit dem Unterhaltspflichtigen



Bürgerkontakt im UVG

- auf Veranlassung des Jobcenters:
 - Entweder werden alleinerziehende Elternteile vom Jobcenter aufgefordert, einen Antrag zu stellen, oder es erfolgt ein Ersatzantrag durch das Jobcenter
 - bei einem Ersatzantrag nimmt die UVK zuerst Kontakt mit dem alleinerziehenden Elternteil auf, um diesen zur Vorlage der notwendigen Unterlagen aufzufordern
 - Danach erfolgt die Kontaktaufnahme mit dem Unterhaltspflichtigen



Änderung des UVG

- geplante Änderungen des UVG zum 01.07.2017:
 - Höchstbezugsdauer von 72 Monaten wird aufgehoben
 - Höchstaltersgrenze wird von derzeit 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr heraufgesetzt
 - Kinder im Alter von 12 bis 18 Jahren haben einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder wenn der/die Alleinerziehende im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto erzielt
 - Beteiligung des Bundes an der Leistung wird von 33,5% auf 40 % erhöht



Beistandschaft

Aufgaben des Jugendamtes im Rahmen der Beistandschaft ergeben sich aus §§ 1712 ff. BGB und umfassen:

- Beratung gem. § 52a SGB VIII
- Feststellung der Vaterschaft gem. § 1712 Abs. 1 BGB
- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gem. § 1712 Abs. 2 BGB
 - Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern
 - Kinder von getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern



Einrichtung Beistandschaft

Die Einrichtung der Beistandschaft erfolgt auf Antrag. Dabei tritt die Beistandschaft ein, sobald der Antrag dem Jugendamt zugeht.

Antragsberechtigte:

- Der allein sorgeberechtigte Elternteil,
- Bei gemeinsamer elterlicher Sorge ist der Elternteil antragsberechtigt, in dessen Obhut sich das Kind befindet,
- Ein Vormund nach §1776 BGB



Beratung im Rahmen der Beistandschaft

Im Rahmen der **Beratung** informiert das Jugendamt über:

- Bedeutung und die Möglichkeiten der Vaterschaftsfeststellung,
- Stellen bei denen ein Vaterschaftsanerkennnis abgegeben werden kann,
- Möglichkeit, die Verpflichtung zur Leistung von Unterhaltsansprüchen beurkunden zu lassen,
- Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, sowie über die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft,
- Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge



Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen umfasst:

- Berechnung und Realisierung von Unterhaltsansprüchen auf Grundlage der Düsseldorfer Tabelle (Stand 01.01.2017)
- Sicherstellen und Überwachen der regelmäßigen Unterhaltszahlungen,
- Vertretung des unterhaltsberechtigten Kindes im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens,
- Lohn- und Gehaltspfändungen,
- Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen



Einnahmen

Folgende Einnahmen wurden in den letzten 10 Jahre an die Elternteile weitergeleitet:

Jahr	Einnahme
2007	756.276,29 €
2008	867.682,55 €
2009	973.829,99 €
2010	1.133.934,13 €
2011	1.186.206,59 €
2012	1.178.505,51 €
2013	1.173.505,12 €
2014	1.106.136,06 €
2015	1.140.679,39 €
2016	1.186.676,38 €

Hinzu kommen Direktzahlungen von ca. **650.000 €**p.A.



Beendigung der Beistandschaft

Beendigung der Beistandschaft § 1715 BGB

- Die Beistandschaft endet, wenn der Antragsteller dies schriftlich verlangt,
- Die Beistandschaft endet per Gesetz, sobald der Antragsteller keine der genannten Voraussetzungen mehr erfüllt. (Volljährigkeit)



Beurkundungen

Für bestimmte Willenserklärungen verlangt das Gesetz die Einhaltung einer bestimmten Form, damit sie wirksam sind.

Beurkundungen können nur von Stellen durchgeführt werden, die hierzu durch Gesetz ermächtigt wurden.

Eine davon ist das Jugendamt.





Arten von Urkunden

Nachfolgende Urkunden können im Jugendamt gebührenfrei aufgenommen werden:

- Urkunden über die Anerkennung einer Vaterschaft
- Urkunden über die Unterhaltsverpflichtung eines Elternteils über eine bestimmte Unterhaltshöhe für sein Kind
- Urkunden über die gemeinsame elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern

Es gibt keine Möglichkeit die o.g. Beurkundungen abzulehnen.



Urkundspersonen

- Als Urkundspersonen dürfen nur bestimmte Mitarbeiter des Jugendamtes tätig werden.
- Bestellung erfolgt durch die Verwaltungsleitung.
- Aufgaben ergeben sich aus dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).

aber:

- Die Urkundsperson ist an die gleichen Vorschriften gebunden, die für Notare gelten.



Vormundschaften / Pflegschaften

Die Vormundschaft / Pflegschaft tritt immer dann ein, wenn die Eltern die elterliche Sorge für ihr Kind nicht wahrnehmen können.

Das Jugendamt wird durch das Familiengericht zum Vormund bzw. Pfleger bestellt.

Das Jugendamt wird kraft Gesetz zum Vormund:

- Bei unverheirateten minderjährigen Müttern (§ 1791c BGB)
- Während eines laufenden Adoptionsverfahrens (§ 1751 BGB)



Abgrenzung

Die **Vormundschaft** (§§ 1773 ff. BGB) umfasst die gesamte elterliche Sorge,

Die **Pflegschaft** umfasst nur bestimmte Teile elterliche Sorge wie z. B.:

- Aufenthaltsbestimmungsrecht
- Gesundheitliche Sorge
- Beantragung von Sozialleistungen





Aufgabenfelder

Aufgaben im Rahmen der Vormundschaften und Pflegschaften:

- Amtsvormund/-pfleger hat die Pflege und Erziehung des jungen Menschen zu fördern und sicherzustellen,
- Beantragung von Jugendhilfe- oder Sozialleistungen etc.,
- regelmäßiger persönlicher Kontakt zwischen Amtsvormund und jungem Menschen in dessen gewohnter Umgebung, (Sollvorschrift: 1x monatlich)

Hinweis:

Ein vollzeitbeschäftigter Amtsvormund darf per kraft Gesetz höchstens für 50 Mündel verantwortlich sein.



**Tivolistr. 9
29525 Uelzen**

Tel.: 0581-74084

Mail: eb-uelzen@landkreis-uelzen.de

**Erziehungs- und
Familienberatungsstelle
des Landkreises Uelzen**





Gesetzlicher Auftrag:

Kinder- und Jugendhilfegesetz §28:
(SGB VIII)

Erziehungsberatungsstellen sollen Kinder, Jugendliche und Eltern bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken.



Das Team

Monika Szilinski

Dipl.- Psychologin,
Psychologische
Psychotherapeutin
Teamleitung

Steffi Giersberg

Dipl. -
Sozialpädagogin,
Systemische
Beraterin/
Therapeutin

Susanne Müller

Dipl.-
Sozialpädagogin,
Familientherapeutin

Harald Böckmann

Dipl.-Psychologe,
Psychologischer
Psychotherapeut

Christiane Jonas

Sekretariat und
Teamassistentz,
Verwaltung,
Anmeldung

Markus Wild-Werning

Dipl.- Psychologe
Psychologischer
Psychotherapeut



Wer kann zu uns kommen?

- **Kinder**
- **Jugendliche**
- **Mütter, Väter, Familien**
- **andere Familienangehörige**
- **Pädagogische Fachkräfte**



Prinzipien



- **Schweigepflicht**
- **Freiwilligkeit**
- **Kostenfreiheit**



Beratungsanlässe

- **Entwicklungs- und/oder Erziehungsfragen**
- **Schwierigkeiten in Krippe, Kindergarten oder in der Schule, entweder im Leistungsbereich oder im Sozialverhalten**
- **Probleme im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung**
- **Familiäre Konfliktsituation und individuelle Krisen im Kindes- und Jugendalter**



Unsere Angebote

22.02.2017

- Landkreis Uelzen -

35



Beratungsangebote



- **Erziehungsberatung**
- **Familienberatung**
- **Jugendberatung**



Trennungs- und Scheidungsberatung



- Auswirkungen von Trennung und Scheidung auf Kinder
- Bewältigung von Trennung und Scheidung
- Beratung von Stief- und Patchworkfamilien
- Beratung bei Hochstrittigkeit (§ 156 FamFG)



Diagnostik

- Im Kontext der Beratung
- Bei Leistungs- und Teilleistungsstörungen

Gruppenangebote für Kinder

- Trennungs- und Scheidungskindergruppe
- Zaubergruppe für Jungen von 9 bis 11 Jahren

Sprechstunde für Mädchen und junge Frauen



Kurzzeitinterventionen für Kinder und Jugendliche



- **In Krisensituationen**
- **Im Kontext der Beratung**



Prävention



- **Sprechstunde für Eltern von Kindern von 0 bis 6 Jahren**
- **Sprechstunden in Kindertageseinrichtungen**
- **Vorträge zu speziellen Themen in Kindertageseinrichtungen**



Der Weg zur Anmeldung

Kontakt über
Sekretariat und Teamassistenz
Frau Jonas
Tivolistraße 9
29525 Uelzen
Telefonnummer:
0581-74084
Montag, Mittwoch bis Freitag von 9 bis 12 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 14 bis 16 Uhr
E-Mail: eb-uelzen@landkreis-uelzen.de
Info über: www.uelzen.de



- Erziehungsberatung bewirkt erhebliche Verbesserungen im familiären Zusammenleben der ratsuchenden Menschen und trägt neben einer Förderung der Erziehungskompetenz insbesondere dazu bei, dass sowohl Eltern als auch Junge Menschen besser mit belastenden Situationen umgehen können.
- Dies sind die zentralen Ergebnisse der Studie „Wir.EB“, der „Wirkungsevaluation in der Erziehungsberatung“, die im Rahmen einer bundesweiten Fachtagung am 23.11.2016 in Frankfurt am Main von Jens Arnold und Prof. Dr. Michael Macsenaere vom Institut für Kinder- und Jugendhilfe Mainz (IKJ) 100 Vertreterinnen und Vertretern aus Forschung und Praxis der Erziehungsberatung sowie von Trägern, Jugendämtern und Ministerien vorgestellt wurden.



**Tivolistr.9
29525 Uelzen**

Tel.: 0581-74084

Mail: eb-uelzen@landkreis-uelzen.de

**Erziehungs- und
Familienberatungsstelle
des Landkreises Uelzen**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Regionalteams Soziale Dienste

Regionalteam Soziale Dienste **Landkreis**

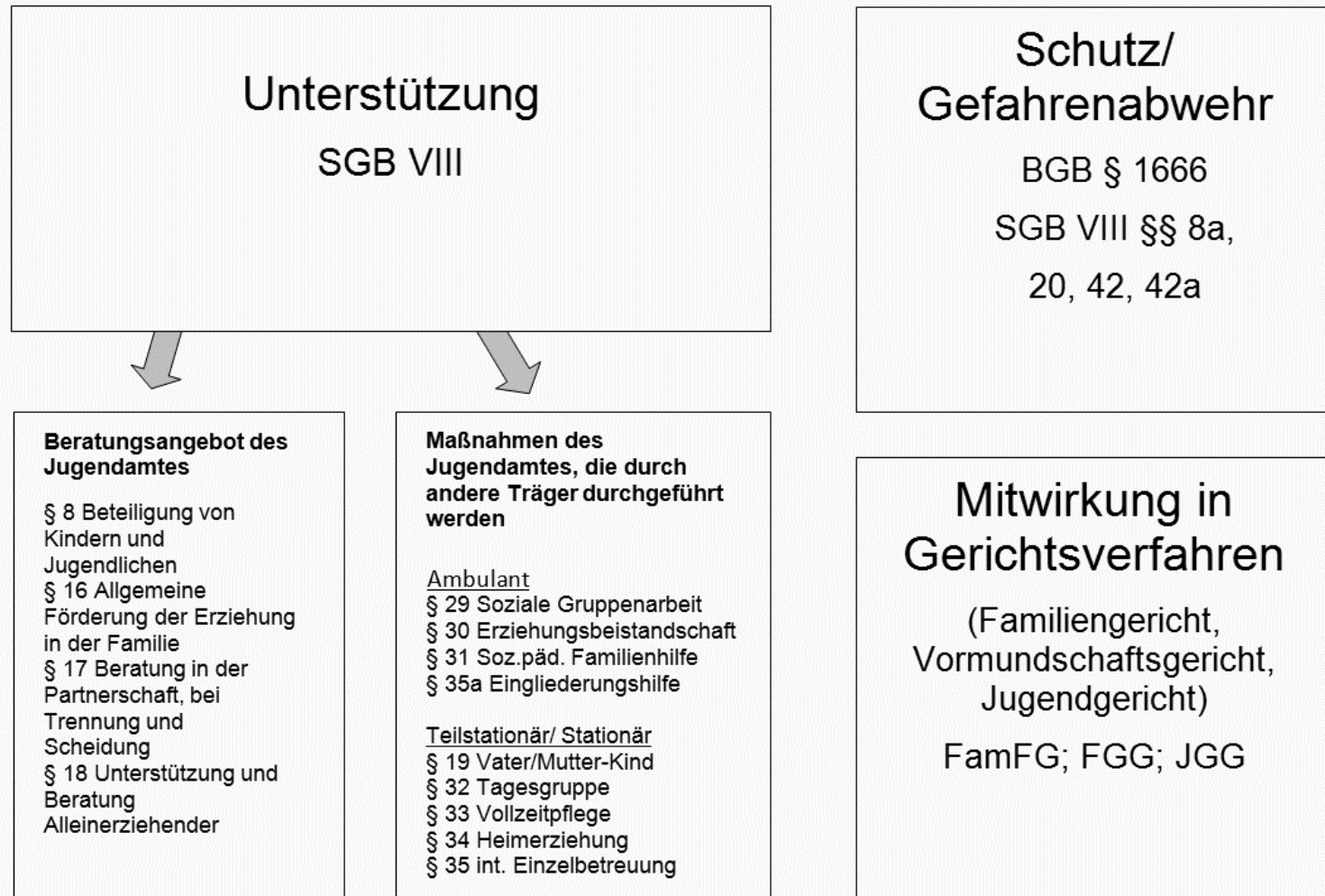
Teamleiter: R. Reiche

Regionalteam Soziale Dienste **Stadt**

Teamleiter: N. Heuer



Aufgaben der Sozialen Dienste





Zuständigkeiten

- Den zuständigen Mitarbeiter oder die zuständige Mitarbeiterin kann man erfahren über:
 - Info des Landkreises Uelzen, Tel. 0581/82-0
 - Tagesansprechpartner
 - Internetseite des Landkreises Uelzen – Jugendamt



Rechtsgrundlage

- Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung notwendig und geeignet ist.



Allgemeiner Sozialer Dienst

- Beratung und Vermittlung von Hilfemaßnahmen bei Problemen in der Erziehung, Familie sowie in schwierigen Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen.
- Bearbeitung und Entscheidung über Jugendhelfemaßnahmen/-leistungen bei Problemen in der Erziehung von Kindern und Jugendlichen.
- Bearbeitung von Hinweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen. Durchführung von Schutzmaßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen (Inobhutnahmen)
- Bearbeitung von Eingliederungshilfe aufgrund seelischen Belastungen/ Behinderungen von Kindern und Jugendlichen



Rechtsgrundlagen

- Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) leitet die notwendige und geeignete Hilfe ein, begleitet und koordiniert diese durch Hilfeplanung. Die Ziele in der Hilfeplanung sind für alle Beteiligten klar formuliert. Voraussetzung bei einem Einsatz von Hilfe zur Erziehung ist die Mitarbeit und Mitwirkung aller Beteiligten.
- In allen Arbeits- und Handlungsfeldern gibt es Grenzen!
- Wenn z.B. die o.g. Freiwilligkeit und Mitarbeit nicht mehr gegeben ist, gerät auch das Jugendamt an seine Grenzen.
- Wenn bei einem Kind keine Gefährdung nach § 1666 BGB/§ 8a SGB VIII vorliegt, tragen die Eltern die Verantwortung Hilfe anzunehmen oder abzulehnen



Jugendgerichtshilfe

- Beratung und Begleitung von delinquenten Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres
- Unterstützung des Jugendgerichtes im Verfahren und bei den anschließenden Tätigkeiten bzgl. der beschlossenen Reaktionen (Vermittlung von Arbeitsstellen zur Erfüllung von Arbeitsauflagen und Gruppenweisungen, etc.).
- Beratung betroffener Eltern und Vermittlung von weiterführenden Hilfen oder Jugendhilfemaßnahmen



Trennungs- und Scheidungsberatung

- Beratung bei Trennung oder Scheidung, um Eltern in ihrer Verantwortung für ihre Kinder zu stärken.
- Vermittlung zwischen getrenntlebenden Elternteilen bei Konflikten und bei der Wahrnehmung des Umgang- und Sorgerechtes mit bzw. bezüglich ihrer Kinder.
- Mitwirkung bei familiengerichtlichen Verfahren und Beratung von Betroffenen nach dem Gewaltschutzgesetz



Pflegekinderdienst und Adoption

- Beratung, Auswahl und Vorbereitung von Dauer-, Kurzzeit- oder Bereitschaftspflegefamilien.
- Vermittlung und Beratung von Pflegeeltern und -kindern.
- Beratung, Auswahl und Vorbereitung von Adoptivbewerbern, -familien und -kindern.
- Vermittlung von Adoptivkindern

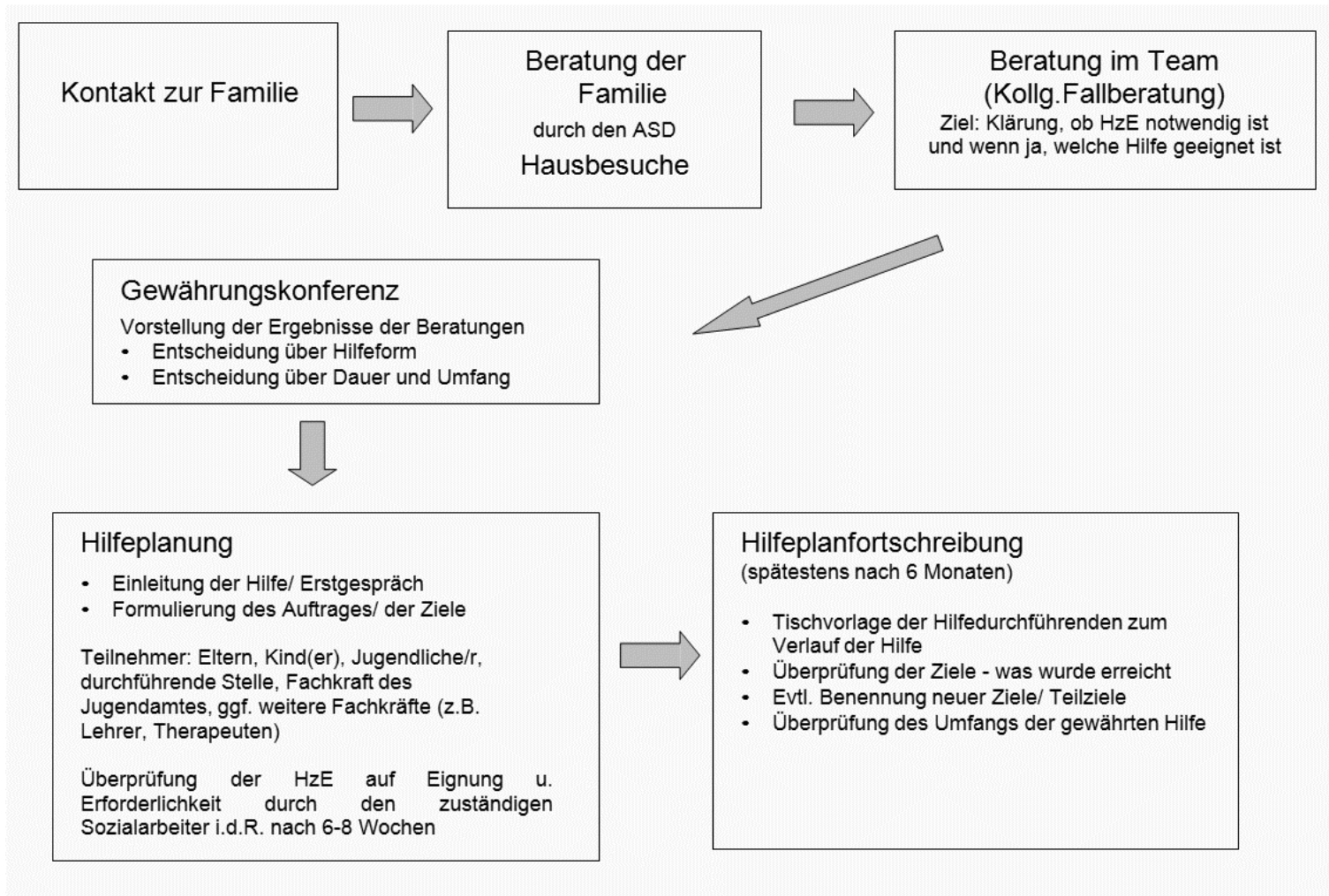


Wirtschaftliche Jugendhilfe

- Hier erfolgt die Zahlungsabwicklung der Kosten von Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Tagespflege sowie die Festsetzung von Kostenbeiträgen der Eltern bzw. jungen Menschen.



Einzelfallbearbeitung im A S D





- **Schönen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

Jahresbericht 2016 zum Stichtag:	31.12.2016		Prognose zum nächsten Stichtag bzw. Bemerkung
Produkt-Nr. und -bezeichnung	Operatives Ziel	Stand zum Stichtag	
051-01 Unterhaltsvorschuss	Monatliche Abrechnung der gezahlten Unterhaltsvorschussbeträge mit dem Land	Die Abrechnungen sind bis einschl. Dezember 2016 (Ausgaben) mit dem Land erfolgt.	Ziel erreicht
051-04 Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfen.	Die dezentralen Sprechstunden in Kindertageseinrichtungen werden über einen Zeitraum von 10 Monaten angepasst außerhalb der Sommerferien zzgl. 1 x im Monat Sprechstunde für Eltern 0-6 Jahre in der Beratungsstelle	Die dezentralen Sprechstunden sowie Sprechstunden in der Erziehungsberatungsstelle wurden durchgeführt.	Ziel erreicht
	65% der ambulanten Hilfen nach §§ 29-31 SGB VIII dauern im Mittelwert 16 Monate statt 19,94 Monate	63,00%	Ziel nicht erreicht
051-04 Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfen	Für 90% der ambulanten Hilfen nach §§ 30 und 31 SGB VIII bestehen Stundenkontingente	95,00%	Ziel erreicht
	Anteil der Hilfen in Vollzeitpflege im Verhältnis zu Hilfen in Heimerziehung ist erhöht auf 1,3 Hilfen in Vollzeitpflege zu 1 Hilfe in Heimerziehung bei unveränderter Hilfedichte im stationären Bereich	1,32	Ziel erreicht
	Mittelwert für die Dauer stationärer Hilfen gem. § 34 SGB VIII beträgt 31 Monate statt 33,63 Monate	17,00	Ziel erreicht
051-06 Einrichtungen der Jugendarbeit	Es wird ein Kostendeckungsgrad von 42% (variable und fixe) in der Jugendbildungsstätte Oldenstadt erreicht	Der Kostendeckungsgrad liegt zum Ende des IV. Quartals bei 43,95%.	Ziel erreicht